



Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 2023

Verordnung über den Restaurierungsfonds

Der Gemeinderat von Jegenstorf,
gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998;
- Artikel 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 28. November 2008,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass das durch Fritz Witschi, verstorben am 22. März 2023, mit letztwilliger Verfügung vom 02. Dezember 2004 ausgesetzte Legat zugunsten der Gemeinde Jegenstorf seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

²Die Verordnung regelt namentlich:

- a. die Organisation der Verwaltung des Fonds;
- b. die Zuständigkeit zur Mittelverwendung.

Art. 2 Zweck

Aus dem Restaurierungsfonds können Beiträge ausgerichtet werden an:

- a. die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalern innerhalb der Gemeinde Jegenstorf;
- b. die Erforschung, Erfassung und Dokumentation von solchen Objekten;
- c. Massnahmen, die die Wirkung von Baudenkmalern verbessern, unter Einschluss der Ortsbildpflege.

Art. 3 Äufnung

Dem Restaurierungsfonds fliessen zu:

- a. der Vermögensertrag;
- b. Zuwendungen Dritter mit einer dem Fondszweck entsprechenden Widmung.

Art. 4 Verwendung der Mittel

¹ Für Beiträge aus Mitteln des Fonds können sowohl der jährlich anfallende Vermögensertrag als auch das Fondsvermögen verwendet werden.

² Das Fondsvermögen darf vollständig aufgebraucht werden.

Art. 5 Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet an die Denkmalpflege des Kantons Bern zu richten.

² Sie trifft die notwendigen Abklärungen und entscheidet abschliessend über die Beitragsgewährung.

³ Die Beiträge bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Denkmalpflegegesetzgebung.

Art. 6 Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Denkmalpflege des Kantons Bern verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die jährliche Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates zuständig.

Art. 7 Auflösung

Wenn das Fondsvermögen vollständig aufgebraucht ist, wird der Restaurierungsfonds aufgelöst.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Überweisung der finanziellen Mitteln aus der Erbschaft Fritz Witschi an die kantonale Denkmalpflege in Kraft.

Jegenstorf, 7. November 2023

GRB, 6.11.2023

NAMENS DES GEMEINDERATS

Die Gemeinderatspräsidentin:

sig. *Sandra Lyoth*

Der Sekretär:

sig. *Richard Holzäpfel*